



Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schochwitz in Gorsleben, Wils und Krimpe

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schochwitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 19.04.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhöfe in Gorsleben, Wils und Krimpe gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit von 20 Jahren	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte der Größe 2,00 m x 1,00 m, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	250,00
1.2	Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle	160,00
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,60 m x 1,00 m für bis zu zwei Urnen	320,00
1.2.2	Urnenreihengrabstätte (eine Grabstelle) Urnenreihengrabstätten auf dem Friedhof Gorsleben , friedhofsgepflegt einschließlich Anlage, Gestaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr	845,00

1.2.2	<p>Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf dem Friedhof Krimpe auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung;</p> <p>(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)</p>	640,00
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	<p>Reservierung</p> <p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.</p>	
1.3.2	<p>Verlängerung</p> <p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.</p> <p>Verlängerungsgebühr pro Jahr</p>	
	Erdwahlgrabstätten nach 1.1.1	12,50
	Urnenwahlgrabstätten nach 1.2.1	16,00
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	13,00
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00

3.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 100,00

4. Nutzung des Kirchengebäudes Krimpe und Gorsleben

für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung 50,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Für den Friedhof Gorsleben: die Gebührenordnung vom 03.11.2009 mit den Änderungen vom 12.07.2010, 11.12.2012.

Für den Friedhof Wils: die Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.2011

Für den Friedhof Krimpe: die Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2017

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Salzatal, 19.04.2022



Ort, den

D. S.





Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale),

Ort, den 16. MAI 2022



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schochwitz am 19.04.22 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Gorsleben, Wils und Krimpe wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.05.2022 unter dem Aktenzeichen 630/03.10.1.22..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schochwitz wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale),

Ort, den 16. MAI 2022



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter